



BOSCH

BKK

ausgehängt am 07.10.2020
abhängen am 22.10.2020

Stuttgart, den 07.10.2020

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 05. Oktober 2020 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

34. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Zeile zu § 12 folgende Zeile eingefügt:

„§ 12a Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 Satz 2 SGB V“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz II wird nach den Worten „Nach § 9 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b. In Absatz III Nummer 3 werden die Worte „im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft“ aufgehoben.
- c. In Absatz III Nummer 4 wird nach den Worten „sowie nach § 9 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

3. In § 6 Absatz II Satz 1 wird nach den Worten „§ 242 Absatz 1 SGB V“ das Wort „erstmal“ eingefügt.



4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 Satz 2 SGB V

Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 Satz 2 SGB V werden jährlich vorgenommen.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:

„1d. Mehrleistung für FeNO-Messung während der Schwangerschaft

Um die regelmäßige Bestimmung des Grades einer Atemwegsentzündung bei einer Schwangerschaft zu unterstützen und damit die Möglichkeiten ihrer Behandlung zu verbessern, erstattet die Bosch BKK auf der Grundlage von § 11 Absatz 6 in Verbindung mit § 33 SGB V die Kosten der Versorgung mit einem Heimmessgerät zur Messung fraktionierten exhalierten Stickstoffmonoxids (FeNO-Heimmessgerät) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Anspruchsberechtigt sind schwangere Versicherte. Keinen Anspruch haben schwangere Versicherte, wenn ihnen die Bosch BKK, eine andere deutsche gesetzliche Krankenkasse oder ein ausländischer Träger, welcher vom überstaatlichen Recht erfasst wird, bei einer früheren Schwangerschaft ein FeNO-Heimmessgerät als Sachleistung oder eine Erstattung der Kosten für ein FeNO-Heimmessgerät ganz oder teilweise bewilligt hat.
2. Während der Schwangerschaft liegt eine Asthma-bronchiale-Erkrankung vor, die zumindest auch allergisch bedingt ist und die mit einer regelmäßigen Steroidtherapie behandelt wird.
3. Das FeNO-Heimmessgerät muss von einem zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt oder einer ärztlich verantworteten Stelle, die nach dem SGB V mit Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung betraut ist, verordnet werden.
4. Der die Notwendigkeit der Versorgung bestätigende Arzt nach Ziffer 3 legt ein individuelles Therapieziel fest, dokumentiert den Behandlungsverlauf und stellt die Einweisung und Schulung der Versicherten in den Gebrauch des FeNO-Heimmessgeräts vor dessen Anwendung sicher. Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Geräts verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein.
5. Das FeNO-Heimmessgerät muss nach dem Gesetz über Medizinprodukte zulässig in Verkehr gebracht worden sein.
6. Die Versicherte weist die Schwangerschaft durch eine Kopie des Mutterpasses oder anderer geeigneter Unterlagen sowie die Kosten des FeNO-Heimmessgeräts durch eine Kopie der Rechnung nach.



BOSCH

BKK

7. Die Bosch BKK erstattet abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung für Hilfsmittel einmalig die Kosten eines Heimmessgeräts in der tatsächlich entstandenen Höhe, nicht jedoch die Kosten für die erstmalige und spätere Versorgung mit Mundstücken.“

b. In Absatz VI Nummer 1 werden vor dem bisherigen Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Gemäß § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 129 Absatz 1 SGB V haben Versicherte im Rahmen der Versorgung mit Arzneimitteln die Möglichkeit, Kostenerstattung im Einzelfall zu wählen. Versicherte können unter den Voraussetzungen des § 129 Absatz 1 SGB V ein anderes Arzneimittel wählen als dasjenige, für das die Bosch BKK eine Vereinbarung nach § 130a Absatz 8 SGB V geschlossen hat oder das gemäß § 129 Absatz 1 Satz 5 SGB V abzugeben wäre. Eine Mindestbindungsfrist für die Wahl der Kostenerstattung gilt nicht.“

c. In Absatz VI Nummer 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

6. In § 21 Absatz II wird das Wort „Bundesversicherungsamt“ durch die Worte „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

7. In § 26 wird das Wort „Bundesversicherungsamt in Bonn“ durch die Worte „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel II (Inkrafttreten)

1. Artikel I tritt mit Ausnahme von Nummer 5 Buchstabe a am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bosch BKK



BOSCH

BKK

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 28. Juli 2020 beschlossene 34. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 5. Oktober 2020

213 – 59149.0 – 3052 / 2007

Bundesamt für Soziale Sicherung

